

Kurz gemeldet

Energiepreispauschale 2022

Nach einer Entscheidung des FG Münster (Urt. v. 17.4.2024 – 14 K 1425/23 E) gehört die im Jahr 2022 durch die Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale i. H. v. 300 Euro zu den steuerbaren Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit. Die Regelung des § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG ist nicht verfassungswidrig. Im Urteilsfall erhielt der Kläger die Auszahlung durch den Arbeitgeber. Das Finanzamt erfasste die Pauschale im Rahmen der Einkommensteuer als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies wollte der Kläger mit dem Argument, dass die Energiepreispauschale eine Subvention des Staates sei, die in keinem Zusammenhang zu seinem Beschäftigungsverhältnis steht, nicht akzeptieren. Der Arbeitgeber habe lediglich als Erfüllungsgehilfe die Auszahlung an Staates Stelle übernommen. Das FG Münster hat in seiner Entscheidung die Revision beim BFH zugelassen; sie ist unter dem Az. VIR 15/24 anhängig.

(S. P.)

Betriebsveranstaltungen, die nicht allen offenstehen

Der BFH hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob auch bei Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen, die nur für einen eingeschränkten Teilnehmerkreis durchgeführt wurden, die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG zur Anwendung kommen kann. Im Sachverhalt ging es um eine Weihnachtsfeier nur für Vorstandsmitglieder und eine Feier nur für Mitarbeiter des sog. oberen Führungskreises bzw. Konzernföhrungskreises. Insgesamt betrugen die Aufwendungen für beide Feiern ca. 174.000 Euro. Eine Lohnversteuerung erfolgte nicht. Die seitens der Klägerin beantragte Pauschalierung der Lohnsteuer lehnte das Finanzamt mit Verweis auf die verwaltungsseitig vertretene Auffassung ab, dass ungeachtet der Legaldefinition in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG weiterhin die Teilnahme allen Arbeitnehmern des Betriebs bzw. Betriebsteils offenstehen müsste. Das FG Köln folgte der Auffassung des Finanzamtes, der BFH dagegen nicht.

Nach Ansicht der BFH-Richter kann nach der ab dem VZ 2015 geltenden Legaldefinition eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Diese Voraussetzung findet sich (nunmehr) in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG und steht damit nur noch in Verbin-

dung mit dem Freibetrag i. H. v. 110 Euro. Das Tatbestandsmerkmal Betriebsveranstaltung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG entspricht der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG (BFH, Urt. v. 27.3.2024 – VIR 5/22).

(S. P.)

Verletzungsgefahr im Homeoffice

In dem vom BSG mit Urteil vom 21.3.2024 (B 2 U 14/21 R) entschiedenen Fall nutzte ein Selbstständiger bei der Berufsgenossenschaft pflichtversicherter Busunternehmer das Wohnzimmer seines Hauses als häuslichen Arbeitsplatz für Büroarbeiten (Homeoffice). Am Unfalltag stellte der Busunternehmer fest, dass die Heizkörper im ganzen Haus nicht warm wurden. Er begab sich deshalb in den Heizungskeller, weil er die Heizung höher drehen wollte. Wichtig war, dass er sich zur Überprüfung der Kesselanlage in den Heizungskeller begab, weil er seine betriebliche Tätigkeit bei höherer Zimmertemperatur fortsetzen wollte. Als der Temperaturschalter hochgedreht wurde, kam es aufgrund eines Defekts der Heizungsanlage zu einer Verpuffung im Heizkessel. Die Zugluftklappe sprang aus ihrer Verankerung und traf den Versicherten im Gesicht und verletzte ihn erheblich.

Nach dem Urteil des BSG handelte es sich um einen Arbeitsunfall. Das unfallbringende Drehen am Temperaturregler der Heizung hätte in einem sachlichen Zusammenhang mit dem versicherten Homeoffice gestanden. Die Benutzung des Reglers sei insoweit unternehmerisch gewesen. Der Heizungsdefekt sei nicht ein unversichertes Risiko aus dem privaten Lebensbereich gewesen. Eingeschränkte Möglichkeiten zur präventiven, sicheren Gestaltung häuslicher Arbeitsplätze würden keine Einschränkung des Versicherungsschutzes rechtfertigen.

(R. K.)

Minderung des Bruttolohns im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung

Ein Angestellter einer japanischen Gesellschaft wurde befristet zu einer deutschen Gesellschaft entsandt. Die Gehaltsauszahlung erfolgte auf Basis einer Nettolohnvereinbarung. Während der Beschäftigung in Deutschland beantragte der Kläger Kindergeld für zwei Kinder und wies an, dass das Kindergeld zugunsten der deutschen

Gesellschaft direkt auf das Konto der deutschen Gesellschaft überwiesen werden sollte. Das Kindergeld wurde i. H. v. 4.656 Euro festgesetzt und wie angewiesen auf das Konto der deutschen Gesellschaft ausgezahlt. Die deutsche Gesellschaft vereinnahmte das Kindergeld und berücksichtigte keinen Abzug als negativen Arbeitslohn. Diese Kürzung wurde sodann von den Klägern im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung beantragt. Das Veranlagungsfinanzamt setzte zwei Kinderfreibeträge an und erhöhte die Einkommensteuer um das Kindergeld, die beantragte Kürzung des Bruttoarbeitslohns blieb unberücksichtigt. Das FG Düsseldorf folgte der Ansicht des Klägers, die Richter des BFH wiesen die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück.

Das im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung an den Arbeitgeber abgetretene und damit gezahlte Kindergeld mindert im Jahr der Zahlung den Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers (BFH, Urt. v. 8.2.2024 – VIR 26/21).

(S. P.)

Wettbewerbsverbot für Angestellte

Vor dem LAG Düsseldorf wurde ein Fall verhandelt, der ein Wettbewerbsverbot für Angestellte betraf. Ein solches vertragliches Wettbewerbsverbot gilt während der gesamten rechtlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses. Einem Arbeitnehmer ist es deshalb grundsätzlich nicht erlaubt, nach Zugang einer von ihm gerichtlich angegriffenen fristlosen Kündigung des Arbeitsgebers eine Konkurrenzttätigkeit auszuüben, falls sich die Kündigung später als unwirksam herausstellen sollte.

Nach Ansicht des LAG Düsseldorf war entscheidend, ob das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien im maßgeblichen Zeitraum noch fortbestand oder fortbesteht. Im konkreten Fall ging das Gericht von einem Fortbestand aus (LAG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.2022 – 12 Sa 262/23).

(R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)